

56. Steht dem Angeklagten in einem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren das Recht zu, behufs seiner Verteidigung gefälschter oder verfälschter Urkunden sich zu bedienen?

St.G.B. §. 267.

Vgl. Bd. 2 Nr. 12; Bd. 5 Nr. 46.

III. Strafsenat. Ur. v. 16. März 1885 g. S. Rep. 433/85.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Der Revision des Angeklagten, welche rechtsirrig Anwendung des Strafgesetzes rügt, konnte keine Folge gegeben werden.

Das Instanzgericht hat folgenden Sachstand festgestellt: Dem Angeklagten, als Generalbevollmächtigtem seiner Ehefrau, war in der ersten Hälfte des Jahres 1884 vonseiten der Postbehörde seines Wohnortes eröffnet worden, daß Briefe mit der Adresse „Herrn E. Spindler“ künftig weder an ihn noch an seine Ehefrau ausgeantwortet werden würden, weil er, der Angeklagte, einen mit E beginnenden Vornamen nicht führe, und das von seiner Ehefrau unter der Firma „E. Spindler“ betriebene Geschäft auf einen Dritten übergegangen sei. Infolgedessen hatte der Angeklagte in zwei Eingaben an die vorgesetzten Postbehörden die Beamten des Chemnitzer Postamtes der öffentlichen Schädigung seines Vermögens, engherziger, ungerechtfertigter Maßregeln, kleinlicher Buchstabennörgereien, sowie eines rücksichtslosen und willkürlichen Verfahrens beschuldigt. Auf Grund dessen war gegen ihn das Strafverfahren wegen verleumderischer Beleidigung aus §. 187 St.G.B.'s eingeleitet worden. Um den Beweis für die behaupteten Willkürlichkeiten und Unregelmäßigkeiten vonseiten des Chemnitzer Postamtes zu erbringen und, wenn nicht seine Freisprechung, so doch eine mildere Beurteilung zu erzielen, namentlich um nachzuweisen, daß, trotz oben

erwähnter Eröffnung, dennoch Briefe mit der Adresse „Herrn E. Spindler“ nach jener Zeit an ihn oder seine Ehefrau abgegeben worden, hat der Angeklagte auf der Adresse eines am 27. September postamtlich beförderten, eingeschriebenen Briefes, welche gelautet hatte: „An E. Spindler“, vor den mit neuer Zeile beginnenden Buchstaben „E.“ das Wort „Herr“ selber, und zwar, nachdem der fragliche Brief seiner Ehefrau von dem Briefträger ausgeantwortet war, aufgeschrieben, und von diesem verfälschten Kouvert durch seinen hiermit beauftragten Verteidiger zum Zwecke der Täuschung des Gerichtes in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht. Das damals erkennende Gericht hat auch den Beweis vorgekommener Unregelmäßigkeiten seitens der Postbehörde durch die von dem Verteidiger überreichten Schriftstücke, insbesondere das erwähnte Kouvert, als erbracht angesehen und hierauf, namentlich bei Unterstellung der fraglichen Straftat unter das Gesetz insofern, als der Angeklagte nicht aus §. 187, sondern nur aus §. 186 St.G.B.'s verurteilt worden, sowie bei der Strafbemessung Rücksicht genommen. Auf Grund dieses Thatbestandes hat das Instanzgericht den Angeklagten der Urkundenfälschung aus §. 267 St.G.B.'s für schuldig erachtet.

Von der Revision wird die Rechtswidrigkeit der Absicht bestritten. Das Instanzgericht hat dieselbe darin erkannt, daß der Angeklagte sich durch wissentliche Verfälschung einer Urkunde ein falsches Beweismittel verschaffen und davon als einem echten unverfälschten Beweismittel Gebrauch machen wollte, um damit in der wider ihn anhängigen Strafsache einen der Wahrheit nicht entsprechenden Beweis zu erbringen, somit, wie er wußte, eine widerrechtliche Beugung des Rechtes auf Wahrheit, auf welches die Allgemeinheit Anspruch hat, und einen rechtlich erheblichen Zustand herbeizuführen, welchen zu erzielen er bewußt unbefugt war. Das Fehlen eines Rechtes zu der Abänderung der Urkunde und dem Gebrauchmachen ist in objektiver und subjektiver Beziehung festgestellt und hierbei erwogen, daß ein solches Recht auch daraus nicht abgeleitet werden könne, daß die fragliche Urkunde sich im Besitze des Angeklagten befand und auch — in ihrer ursprünglichen Gestalt — von ihm ausgestellt war. Nicht minder hat das Instanzgericht den Umstand, ob der Angeklagte bei dem, was er gethan, von dem Motive geleitet gewesen sei, die verfälschte Urkunde zu seiner Verteidigung in einer wider ihn anhängigen Untersuchung als Beweismittel zu benutzen, als rechtlich bedeutungslos erklärt. Gegen diese letztere Auffassung

richtet sich der Angriff der Revision, welche, unter Bezugnahme auf zwei, besonders bezeichnete reichsgerichtliche Vorentscheidungen den Satz aufstellt, daß der Angeklagte, welcher eine ihm selbst gehörige Urkunde, während sie sich in seinem Besitze befindet, vernichtet oder verfälscht, um sich der Bestrafung zu entziehen, nicht in derjenigen rechtswidrigen Absicht handele, welche §. 267 St.G.B.'s zum Thatbestande der Urkundenfälschung erfordere. Dieser Auffassung der Revision konnte jedoch in der aufgestellten Allgemeinheit nicht beigepröchtigt werden. Daß die an erster Stelle in bezug genommene Entsch. vom 3. November 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 150,

für die Zwecke der Verteidigung ganz ungeeignet ist, kann nicht zweifelhaft sein, da in derselben der entgegengesetzte Satz aufgestellt wird, „daß die rechtswidrige Absicht auch nicht durch das besondere Endziel des Angeklagten, damit seine Unschuld zu beweisen und sich der Strafe zu entziehen, ausgeschlossen werde.“ Wenn sodann in der Entsch. vom 1. Mai 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 33 flg.,

ausgesprochen wird, daß der Angeklagte, welcher in der wider ihn eingeleiteten Untersuchung auf die erhobene Beschuldigung schweigt oder in Beziehung auf dieselbe lügt, hierdurch ein Recht auf Wahrheit in strafbarer Weise nicht verlegt, und daß ebensowenig dem Angeklagten die juridische Pflicht obliegt, die ihm gehörigen, in seinem Besitze befindlichen Beweismittel für seine Schuld zum Zwecke seiner Bestrafung vorzulegen, so können diese Sätze in voller Unbeschränktheit auch jetzt noch festgehalten werden. Anders dagegen verhält es sich mit der Frage, ob der Angeklagte bejugt sei, zu seiner Verteidigung in einem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren gefälschter oder verfälschter Urkunden sich zu bedienen. Ein solches Recht kann ihm nicht zugesprochen werden; daselbe läßt sich weder aus dem an sich bestehenden Verteidigungsrechte noch auch aus dem Rechte des Besitzes an der fraglichen Urkunde ableiten. Das entscheidende Gewicht ist darauf zu legen, daß es sich auch in einem solchen Falle um einen gegen fremdes Recht — das Strafrecht des Staates — gerichteten Mißbrauch der Urkundenform handelt. Sind also in dem erwähnten reichsgerichtlichen Urteile des III. Straffenates vom 1. Mai 1880 dem Angeklagten in der besprochenen Richtung weitergehende Rechte zugesprochen, so würde diese Auffassung nicht festgehalten werden können. Mit Recht hat das Instanzgericht hervorgehoben, daß für den

Beweis derjenigen Beziehungen, welche die Ausübung des öffentlichen Dienstes der Postbehörde im gegebenen Falle betreffen, das fragliche Briefcouvert mit seinem ursprünglichen Inhalte auch nach der Aushändigung vonseiten der Postbehörde und nach Eröffnung der Sendung von Erheblichkeit war. Der Angeklagte handelte sonach rechtswidrig, wenn er dasselbe, um damit einen der Wahrheit zuwiderlaufenden Beweis zu führen, inhaltlich und in bezug auf einen erheblichen Punkt verfälschte.